



Regierungsratsbeschluss vom 16. September 2014

Zinsausgleich für das Kalenderjahr 2015 gemäss § 137 Abs. 1 der Steuer-
verordnung

P141302

1. Für das Kalenderjahr 2015 wird bei den natürlichen und juristischen Personen der Vergütungszins auf 0.5% und der Belastungszins auf 4% festgelegt.

Begründung

Die Situation im Zinsumfeld hat sich seit der letztjährigen Festlegung für das Kalenderjahr 2014 nicht wesentlich verändert und es ist in den nächsten zwölf Monaten höchstens mit einer leichten Erhöhung der Zinsen zu rechnen. Die Höhe des Vergütungs- und Belastungszinses kann deshalb unverändert auch für das Kalenderjahr 2015 festgelegt werden.

